



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Jagdgenossenschaften

Kleine Anfrage - **KA 8/2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Daniel Roi; Fraktion AfD

Jagdgenossenschaften,

Kleine Anfrage - KA 8/2024

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:

Um bei Versammlungen von Jagdgenossenschaften Stimmrechte von Flächenbesitzern auf andere zu übertragen, werden von diesen Vollmachten ausgestellt.

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten:**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Landesjagdgesetz regelt im § 14 Abs. 4 abschließend die Thematik der Vertretungsvollmachten zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen.

Frage 1:

Wie lange gelten diese Vollmachten?

Antwort zu Frage 1:

Die Geltungsdauer ist grundsätzlich unbegrenzt, es sei denn, die Vollmacht wurde widerrufen, oder eine begrenzte Geltungsdauer wird in der jeweiligen Vollmacht genannt. Die Dauer der Vollmacht ist abhängig vom erklärten Willen des Vollmachtgebers.

Frage 2:

Bedürfen diese Vollmachten einer besonderen Form?

Antwort zu Frage 2:

Gemäß § 14 LJagdG Abs. 4 bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit

§ 34 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes amtlich beglaubigt sein, sofern nicht ein durch die oberste Jagdbehörde vorgegebenes Muster verwendet wird.

Frage 3:

Wie kann die Echtheit der Vollmachten bestätigt werden?

Antwort zu Frage 3:

Wird auf die Verwendung der Mustervollmacht verzichtet, wird die Echtheit der Vollmacht durch amtliche Beglaubigung bestätigt.

Bei Verwendung der Mustervollmacht ist keine Bestätigung der Echtheit durch amtliche Beglaubigung notwendig.

Frage 4:

Erlischt die Vollmacht im Falle des Todes der Vollmachtausstellenden?

Antwort zu Frage 4:

Nein. Im Falle des Todes der Vollmachtausstellenden erlischt gemäß § 130 Abs. 2 BGB die Vollmacht nicht.